



## Promotionsordnung der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig

Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hat in seiner Sitzung am 24.05.2016 die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen:

Promotionsordnung der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig .....	1
§ 1 Verleihung eines akademischen Grades.....	2
§ 2 Zweck und Formen der Promotion .....	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion .....	2
§ 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand .....	3
§ 5 Betreuungsberechtigte .....	3
§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens.....	4
§ 7 Promotionsgremium und Promotionskommission .....	5
§ 8 Dissertation.....	6
§ 9 Disputation.....	7
§ 10 Gesamtprädikat der Promotion.....	7
§ 11 Vollzug der Promotion und Urkunde.....	8
§ 12 Publikation der Dissertation.....	8
§ 13 Erfolgreiche Beendigung des Promotionsverfahrens .....	8
§ 14 Entziehung des Doktorgrades .....	9
§ 15 Erneuerung der Promotionsurkunde .....	9
§ 16 Einsicht in die Promotionsakte .....	9
§ 17 Widerspruch.....	9
§ 18 Ehrenpromotion .....	10
§ 19 Grenzüberschreitende Betreuung von Promotionen .....	11
§ 20 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	11
Anlage 1 – Muster des Titelblattes der eingereichten Dissertation.....	12
Anlage 2 – Muster des Titelblattes der Dissertation .....	13
Anlage 3 – Muster für Rückseite des Titelblattes bei ‚Veröffentlichung mit ISBN‘ .....	14
Anlage 4 – Allgemeine Richtlinien über die Veröffentlichung von Dissertationen .....	15
Anlage 5 – Muster der Urkunde .....	16
Anlage 6 – Betreuungskodex... ..	17
Anlage 7 – Eidesstattliche Erklärung.....	18

## **§ 1 Verleihung eines akademischen Grades**

(1) Die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig verleiht den akademischen Grad einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) bzw. einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in der jeweils zutreffenden Form.

(2) Die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften kann ferner in besonderen Fällen (§ 18) den Grad einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) bzw. einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.

## **§ 2 Zweck und Formen der Promotion**

(1) Die Promotion ist der Nachweis der Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in einem Fachgebiet der Architektur, des Bauingenieurwesen oder der Umweltwissenschaften.

(2) Der Nachweis i.S.v. Absatz 1 wird durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung, der Dissertation gemäß § 8, und eine Disputation gemäß § 9 erbracht.

(3) Personen, die gemäß § 4 als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden, sollen sich gemäß § 9 Abs. 2 NHG an der TU Braunschweig als Promotionsstudierende immatrikulieren.

(4) Promotionen können im Rahmen eines von einer oder mehreren Fakultäten verantworteten Promotionsprogramms der strukturierten Doktorandenausbildung (z.B. in Graduate Schools oder Graduiertenkollegs) bzw. eines Promotionsstudiengangs oder außerhalb eines solchen Programms bzw. Studiengangs durchgeführt werden.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion**

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand setzt in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Hochschule in der Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. Die Fachrichtung der angestrebten Promotion muss einem universitären Master-, Diplom- oder Magisterstudiengang in den Fächern Architektur, Bauingenieurwesen, Geoökologie, Mobilität und Verkehr, Sustainable Design, Umweltingenieurwesen, Umweltnaturwissenschaften oder Wirtschaftsingenieurwesen/Studienrichtung Bauingenieurwesen zuzuordnen sein.

(2) Wenn die Promotion in einer gegenüber dem Studienabschluss anderen Fachrichtung angestrebt wird, müssen Kenntnisprüfungen in zwei Fächern, die in der Fakultät angeboten werden, abgelegt werden. Diese Prüfungen können durch wissenschaftliche Publikationen ersetzt werden; hierüber entscheidet das Promotionsgremium. Die Prüfungen sind von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abzunehmen, die in den Studiengängen der Fakultät zu Prüferinnen und Prüfern bestellt sind. Das Promotionsgremium bestimmt die Fächer und die Prüfenden. Der Stoffumfang je Prüfung soll etwa einer Vorlesung von 4 Semesterwochenstunden bzw. einem Workload von 6 Leistungspunkten entsprechen. Diese Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 4 Abs. 5 aufzunehmen. Die Bewerberinnen oder Bewerber haben diese Auflagen spätestens bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(3) Personen mit herausragender Befähigung (Notenschnitt 1,3 oder besser), denen in Deutschland ein Bachelorgrad in einer der in Absatz 1 genannten Fachrichtungen verliehen wurde, können aufgrund einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. Im Rahmen dieser Eignungsfeststellung müssen Kenntnisprüfungen in zwei Fächern, die in der Fakultät angeboten werden, abgelegt werden. Diese Prüfungen können durch wissenschaftliche Publikationen ersetzt werden; hierüber entscheidet das Promotionsgremium. Die Prüfungen sind von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abzunehmen, die in den Studiengängen der Fakultät zu Prüferinnen und Prüfern bestellt sind. Das Promotionsgremium bestimmt die Fächer und die Prüfenden. Der Stoffumfang je Prüfung soll etwa einer Vorlesung von 4 Semesterwochenstunden bzw. einem

Workload von 6 Leistungspunkten entsprechen. Diese Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 4 Abs. 5 aufzunehmen. Die Bewerberinnen oder Bewerber haben diese Auflagen spätestens bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(4) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse soll durch Hinzuziehung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen entschieden werden. Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, müssen deutsche Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zu einem Studium erforderlich sind, nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet das Promotionsgremium.

#### **§ 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin und Doktorand ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. Grundlage einer solchen Annahme ist die schriftliche Zusage einer nach § 5 Abs. 1 berechtigten Person, die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung ihrer oder seiner Arbeit zu betreuen.

(3) Dem Antrag ist beizufügen:

- a. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3,
- b. die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation sowie die Betreuungsvereinbarung,
- c. ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- d. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; ggfs. ist dabei anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät/ bei welchem Fachbereich die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde.

(4) Die Fakultät entscheidet i.d.R. innerhalb von 3 Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Curriculums, über den Antrag. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand abzulehnen oder die Annahme mit der Auflage zu versehen, die noch fehlenden Voraussetzungen nachzuholen.

(5) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann aus triftigen Gründen widerrufen werden, wenn

- a. die Betreuerin oder der Betreuer die Betreuungserklärung aus wichtigem Grund zurückzieht. Dies ist der Fakultät unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sofern sich keine andere Betreuerin oder anderer Betreuer findet, verfällt die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Die Annahme kann unter Vorlage einer neuen Betreuungserklärung erneut beantragt und erteilt werden,
- b. die Betreuerin oder der Betreuer nicht mehr Mitglied oder Angehöriger der TU Braunschweig ist, verfällt die Annahme. Das Promotionsgremium kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers die Fortführung der Betreuung genehmigen.

#### **§ 5 Betreuungsberechtigte**

(1) Betreuerinnen oder Betreuer können grundsätzlich sein:

- a. Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät,

- b. Nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie sonstige habilitierte Mitglieder der Fakultät,
- c. die Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften

In Ausnahmefällen können auf Antrag auch sonstige habilitierte Angehörige der Fakultät, wissenschaftlich ausgewiesene Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten oder anderer Hochschulen als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden. Über diese Ausnahmen entscheidet das Promotionsgremium.

(2) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch gleichrangige Organisationen gefördert werden, oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die in einem internen Besetzungsverfahren unter Beteiligung von externen Gutachtern in ihre Funktion eingesetzt

wurden, können ebenfalls als Betreuerinnen und Betreuer von Promotionen zugelassen werden.

(3) Durch eine Betreuungsvereinbarung muss die Übernahme der wissenschaftlichen Betreuung auf Grundlage des Betreuungskodex (siehe Anlage 6) nachgewiesen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Promotionsgremiums vermittelt während eines Promotionsverfahrens bei ggf. entstehenden Unstimmigkeiten. Als vertrauliche Ansprechpartner stehen auch die Ombudspersonen der TU Braunschweig zur Verfügung.

## **§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

- a. der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 4,
- b. ggfs. der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien und Erfüllung eventueller weiterer Auflagen gemäß § 3 Abs. 2-4,
- c. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Graduiertenakademie Grad<sup>TUBS</sup> bzw. an anderen Weiterbildungsmaßnahmen der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften gemäß Abs. 3
- d. ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- e. ggfs. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
- f. in der Regel 5 Exemplare der Dissertation, je nach Größe der Promotionskommission gemäß § 7 Abs. 6 und zusätzlich die Dissertation in elektronischer Form
- g. bei gemeinsamen Promotionsverfahren: Ein von den Beteiligten gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation, Angaben der individuellen Urheberschaft für die jeweiligen Teile der Dissertation, ferner Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt hat,
- h. eine eidesstattliche Erklärung gemäß Anlage 7 der Doktorandin oder des Doktoranden,
- i. eine Kurzfassung der Dissertation im Umfang von 1 DIN-A4-Blatt,
- j. ein amtliches Führungszeugnis, nicht älter als 6 Monate.

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen die Fakultät gegebenenfalls Ablichtungen nimmt - gehen in das Eigentum der Universität über.

(3) Die Doktorandinnen und Doktoranden sollen mindestens 8 Weiterbildungstage absolvieren. Weiterbildungstage werden u. a. von der Graduiertenakademie Grad<sup>TUBS</sup> angeboten. Es ist möglich, sich auch anderweitig angeeignete Qualifizierungen anrechnen zu lassen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer. In besonderen Fällen, bei denen die Teilnahme an der

Graduiertenakademie Grad<sup>TUBS</sup> der TU Braunschweig bzw. an vergleichbaren Programmen, Graduiertenkollegs oder Promotionsstudiengängen einen erheblichen Mehraufwand darstellen würde, kann das zuständige Promotionsgremium auf Antrag genehmigen, dass weniger als 8 Weiterbildungstage zu erbringen sind. Die Auswahl der zu besuchenden Veranstaltungen und die Festlegung von eventuellen Aufenthalten bei externen wissenschaftlichen Institutionen oder Firmen werden durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer durchgeführt.

(4) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet das zuständige Promotionsgremium gem. § 7. Über die Eröffnung oder die Ablehnung des Antrages erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid durch die Dekanin oder den Dekan.

(5) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten bei der zuständigen Stelle vorliegt.

(6) Die Dissertation darf in der Regel nicht vor Abschluss des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden. Teile der Dissertation können nach Absprache mit den Betreuerinnen und Betreuern vorveröffentlicht werden.

## **§ 7 Promotionsgremium und Promotionskommission**

(1) Die Fakultät hat entsprechend ihrer fachlichen Gliederung in das Department Architektur und in das Department Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften zwei ständige Promotionsgremien, die aus den jeweils dem Department angehörenden Mitgliedern der Hochschullehrergruppe bestehen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsgremiums wird aus dem Kreis seiner Mitglieder für zwei Jahre gewählt.

(2) Für Promotionsverfahren ist das jeweils fachlich angesprochene Promotionsgremium der Fakultät zuständig. Das Promotionsgremium bestellt die Berichter und setzt für jedes Promotionsverfahren eine Promotionskommission ein.

(3) Das Promotionsgremium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Berichter und Mitglieder der Promotionskommission können die in § 5 genannten Berechtigten sowie entsprechende Mitglieder anderer Hochschulen sein. Die Namen der Berichter und der Mitglieder der Promotionskommission werden der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan übermittelt.

(5) Für die Beurteilung der eingereichten Dissertation sind mindestens zwei Berichter, darunter die Betreuerin oder der Betreuer zu bestellen. Mindestens ein Bericht muss betreuungsberechtigt nach § 5 Abs. 1 sein. Die anderen Berichter können anderen Fakultäten oder Hochschulen angehören.

(6) Die Promotionskommission besteht aus in der Regel vier Mitgliedern. Ihr müssen die Berichter angehören. Das Promotionsgremium bestellt ein Mitglied der Promotionskommission zu deren Vorsitzenden. Die Promotionskommission kann nachträglich bis zum Zeitpunkt der Einladung zur Disputation durch Entscheidung des Promotionsgremiums um bis zu drei Mitglieder erweitert werden. Das Promotionsgremium kann für jedes Mitglied der Promotionskommission eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestellen.

(7) Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

(8) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. In Sonderfällen (bei Erkrankung, Unfall o.ä. eines Mitglieds der Promotionskommission am Prüfungstag) ist sie auch beschlussfähig, wenn ein Mitglied fehlt, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht widerspricht. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei

Stimmengleichheit gibt das Votum der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(9) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission hat der Dekanin oder dem Dekan und dem Promotionsgremium über den Stand der Promotionsverfahren zu berichten.

(10) Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung, Pensionierung oder Verrentung grundsätzlich nicht berührt.

## § 8 Dissertation

(1) Mit ihrer bzw. seiner Dissertation weist die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nach, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die kumulierten Arbeiten müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie ggfs. des Beitrags der weiteren Autoren an den jeweiligen Publikationen vornimmt.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch das Promotionsgremium.

(4) Die Berichte erstatten unabhängig voneinander und ohne Kenntnis anderer Berichte ihre schriftlichen Berichte an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission und empfehlen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Empfehlung auf Annahme beurteilen die Berichte die Qualität der Dissertation mit einer der folgenden Noten: „mit Auszeichnung“, „sehr gut (1)“, „gut (2)“, „bestanden (3)“. Die in Zahlen ausgedrückten Noten können um +/- 0,3 differenziert werden. Verzögert sich die Erstellung der Berichte, so hat die oder der Vorsitzende der Promotionskommission spätestens sechs Monate nach Annahme des Promotionsantrages der Dekanin oder dem Dekan zu berichten, aus welchen Gründen das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte.

(5) Nach Eingang aller Berichte legt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Berichte den Mitgliedern der Promotionskommission vor. Die Dissertation sowie die Berichte können mindestens zwei Wochen lang von den Mitgliedern des zuständigen Promotionsgremiums eingesehen werden. In der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Auslagefrist vier Wochen. Eine entsprechende Benachrichtigung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission. Jedes Mitglied des Promotionsgremiums hat das Recht, gegen die vorgeschlagenen Beurteilungen der Dissertation Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist zu begründen und in schriftlicher Form an die Dekanin oder den Dekan zu richten; diese oder dieser leitet den Einspruch an die Promotionskommission weiter.

(6) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Berichte ihre Annahme empfehlen und wenn kein Einspruch nach Absatz 5 vorliegt. Das Promotionsverfahren wird mit der Disputation fortgesetzt.

(7) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn alle Berichte ihre Ablehnung empfehlen und wenn dagegen kein Einspruch nach Absatz 5 vorliegt. Das Promotionsverfahren ist damit beendet. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Einstellung des Promotionsverfahrens mit. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit mit sämtlichen Berichten ist zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

(8) Schlägt ein Bericht die Ablehnung der Dissertation vor oder liegt ein Einspruch nach Absatz 5 vor, so bestellt das Promotionsgremium einen weiteren oder mehrere weitere Berichte. Für die zusätzlichen Berichte gilt ebenfalls Absatz 2. Nach Ablauf der erneuten Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Berichte und Einsprüche über die Annahme der Dissertation. Wird die Dissertation abgelehnt, ist nach Absatz 7 zu verfahren.

## § 9 Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, so hat die oder der Vorsitzende der Promotionskommission alsbald die Disputation anzusetzen. Dazu sind die Doktorandin oder der Doktorand und neben der Promotionskommission auch alle Mitglieder des Promotionsgremiums einzuladen.

(2) Die Disputation besteht aus einem etwa halbstündigen Vortrag über die Dissertation und einem sich anschließenden mindestens 45-minütigen Kolloquium in deutscher oder englischer Sprache. Diese wissenschaftliche Aussprache soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Arbeitsgebiet vertieft beherrscht und mit weiteren davon berührten Fachgebieten sowie mit modernen Entwicklungen ihres oder seines Fachgebiets vertraut ist.

(3) Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist jeweils nur mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten durchzuführen; über Ausnahmen bei gemeinsam verfassten Dissertationen entscheidet das Promotionsgremium. Frageberechtigt sind zunächst die Mitglieder der Promotionskommission, danach alle gegenwärtigen und ehemaligen Mitglieder des Promotionsgremiums sowie fachnahe Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen. Über die Disputation und die Beurteilungen nach § 10 Abs. 1 wird ein Protokoll angefertigt, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.

(4) Die Disputation erstreckt sich, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, über das betreffende Fachgebiet.

(5) Die Disputation findet hochschulöffentlich statt, Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Weiteren Personen kann die oder der Vorsitzende Zutritt gewähren. Bei Störungen kann die oder der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen.

(6) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden, wenn dies innerhalb eines Monats bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragt wird. In diesem Fall setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Termin für die Wiederholung der Disputation fest. Die Disputation kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

(7) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der Disputation unentschuldigt fern oder bricht sie oder er die Disputation ab, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Bei entschuldbarem Fernbleiben ist der Nachweis unverzüglich prüfbar zu führen, und es wird ein neuer Termin festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(8) Für gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführte Promotionsverfahren können besondere Verfahrensweisen für die Disputation vereinbart werden.

(9) Mit der bestandenen Disputation ist die Promotion abgeschlossen.

## § 10 Gesamtprädikat der Promotion

(1) Für das Gesamtprädikat ist die folgende, international gebräuchliche Bewertungsskala mit ganzen Noten vorgesehen:

„summa cum laude“	entspricht „mit Auszeichnung“
„magna cum laude“	entspricht „sehr gut“
„cum laude“	entspricht „gut“
„rite“	entspricht „bestanden“

(2) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Promotionskommission, ob und mit welcher Bewertung gemäß § 8 Abs. 4 die Disputation bestanden ist. Bei erfolgreicher Disputation wird das Gesamtprädikat gemäß § 10 Abs. 1 aus den Prädikaten der Dissertation und der Disputation gebildet. Die Prädikate der Dissertation sind dabei stärker zu gewichten.

## § 11 Vollzug der Promotion und Urkunde

- (1) Die Dekanin oder der Dekan fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission auf Antrag eine Bescheinigung aus. Diese enthält den Titel und die Gesamtbewertung der Promotion. Auf der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese noch nicht zum Führen des Doktorgrades berechtigt.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Diese enthält neben dem erlangten Grad den Titel der Dissertation und die Gesamtbewertung der Promotion. Als Tag der Promotion wird der Tag der Disputation angegeben.
- (3) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 12 nachgewiesen ist. Erst die Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des Doktorgrades.

## § 12 Publikation der Dissertation

- (1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Art der Verbreitung und die im Regelfall abzuliefernde Zahl der Druckexemplare bestimmt das Promotionsgremium in Übereinstimmung mit den „Allgemeinen Richtlinien über die Veröffentlichung der Ablieferung von Dissertationen“ gemäß Anlage 4.
- (2) Die Druckexemplare müssen in der Regel ein besonderes Titelblatt nach dem Muster der Anlage 2 in der jeweils zutreffenden Form tragen.
- (3) Die Dissertation kann auch in anderer Form (z. B. in einer Schriftenreihe bzw. als Buch) oder in gekürzter Fassung veröffentlicht werden; im Falle der Veröffentlichung in anderer Form müssen anstelle des besonderen Titelblatts auf der Rückseite der Haupttitelseite die Erläuterung „Von der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig zur Erlangung des Grades einer Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.) bzw. Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) genehmigte Dissertation“ (bei männlichen Doktoranden die entsprechende Variante), der Tag der Einreichung und der Disputation und die Berichter angeführt werden (siehe Anlage 3); im Falle der Veröffentlichung in einer gekürzten Fassung ist hinter den Worten „genehmigte Dissertation“ der Klammerzusatz „gekürzte Fassung“ hinzuzufügen.
- (4) Die Endfassung der Dissertation ist einem von der Promotionskommission benannten Druckfreigabeverantwortlichen zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für die anderen Formen der Veröffentlichung nach Absatz 3. Die Druckfreigabe ist der Dekanin/dem Dekan vor Drucklegung zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern. Der Antrag hierfür muss rechtzeitig gestellt und begründet werden.

## § 13 Erfolgreiche Beendigung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren gilt als erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Schrift nicht als Dissertation anerkannt wurde oder wenn die Disputation, auch nach einer Wiederholung, kein ausreichendes Ergebnis erbracht hat.
- (2) Eine erneute Bewerbung im gleichen Fachgebiet (siehe § 5 Abs. 3) ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattfand. Eine zurückgewiesene wissenschaftliche Abhandlung darf auch in abgeänderter Form nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist ein vorhergegangenes erfolglos beendetes Promotionsverfahren mitzuteilen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Antragstellung, das Thema der abgelehnten Arbeit und der Fakultät bzw. der Fachbereich, bei der bzw. dem die Arbeit eingereicht wurde, anzugeben.

## § 14 Entziehung des Doktorgrades

(1) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann zurückgenommen oder widerrufen werden. Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Doktorgrad kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Die Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades und Einziehung der Urkunde trifft der Fakultätsrat. Je nach Schwere der Verfehlung kann der Fakultätsrat anstelle der Aufhebung oder der Entziehung des Doktorgrades auch eine Herabsetzung der Note als Sanktion beschließen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die vorgelegte und anerkannte Dissertation und das Bestehen der mündlichen Prüfung behoben. Eine Entziehung des Doktorgrades kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

(3) Bei Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten ist die vom Senat eingerichtete Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis durch die Dekanin oder den Dekan zu informieren.

## § 15 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies wegen besonderer wissenschaftlicher Verdienste oder einer besonders engen Verbindung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

## § 16 Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

## §17 Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann beim Promotionsgremium innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden, sofern die Bewertung einer Promotionsleistung angegriffen werden soll.

(2) Über den Widerspruch entscheidet das Promotionsgremium.

(3) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Prüfungskommission ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft das Promotionsgremium dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft das Promotionsgremium die Entscheidung darauf, ob

- a) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
- b) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
- c) gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen die Beurteilung in einem Bericht wendet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch allen Berichtern zur Stellungnahme zu. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 18 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung persönlicher, hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch

- a) Forschungsarbeiten oder
- b) die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf technische Probleme oder
- c) die schöpferische Planung und Gestaltung von Anlagen oder Bauwerken oder
- d) wesentliche Beiträge, die zur Entwicklung der Fachgebiete beigetragen haben,

kann die Fakultät in den ihr zugeordneten Fachgebieten mit Zustimmung des Senats Grad und Würde der Doktor-Ingenieurin oder des Doktor-Ingenieurs ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.) bzw. der Doktorin oder des Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.

(3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die von dem Promotionsgremium bestellt wird. Sie besteht aus der Dekanin oder dem Dekan (Vorsitz) und mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen zu dem Personenkreis gehören, der nach § 5 zum Richter bestellt werden darf. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen des Vorgeschlagenen mit einer Empfehlung für die Beschlussfassung. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachter heranzuziehen.

(4) Antrag, Kommissionsbericht und Gutachten sind entsprechend § 4 Abs. 5 auszulegen und den Mitgliedern des Fakultätsrats zur vertraulichen Einsicht zugänglich zu machen.

(5) Das Promotionsgremium beschließt aufgrund des Berichts der Ehrungskommission in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dem Fakultätsrat wird darüber berichtet.

(6) Bei Annahme legt die Dekanin oder der Dekan den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen der Präsidentin oder dem Präsidenten zur zustimmenden Beschlussfassung durch den Senat vor. Die Präsidentin oder der Präsident gibt auf der Senatssitzung, die der Beschlussfassung vorangeht, - zumindest zwei Wochen vorher - bekannt, dass der Ehrungsantrag vorliegt und dass die Unterlagen bis zur folgenden Senatssitzung im Präsidialbüro zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Senats ausliegen. Der Senat entscheidet über die Zustimmung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht der Mitglieder im Technischen und Verwaltungsdienst richtet sich nach dem NHG.

(7) Die Dekanin oder der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichen einer von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von ihr oder ihm ausgefertigten Urkunde. Die Ehrungskommission bestimmt den Sprecher der Laudatio.

(8) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mitzuteilen.

(9) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragsteller zu unterrichten.

(10) Für die Entziehung des Ehrendoktorgrades gilt § 14 entsprechend. Die Ehrendoktorwürde kann darüber hinaus entzogen werden, wenn die mit dem Ehrendoktorgrad vorgenommene persönliche Auszeichnung und Würdigung der Inhaberin oder des Inhabers des Ehrendoktorgrades nachträglich ihre Grundlage verloren hat und durch die Führung des Ehrendoktorgrades das Ansehen der Fakultät und der Technischen Universität Braunschweig geschädigt werden würde. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes berücksichtigt werden. Über die Entziehung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat mit Zustimmung des Senats. Die Beschlussfassungen bedürfen jeweils der Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

## § 19 Grenzüberschreitende Betreuung von Promotionen

(1) Zur Förderung der Mobilität junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern können Promotionsverfahren auch gemeinsam mit ausländischen Hochschulen durchgeführt und ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden. Voraussetzung ist, dass die ausländische Hochschule ein Promotionsrecht besitzt und die von ihr vergebenen Abschlüsse und verliehenen Grade denen deutscher Universitäten äquivalent sind.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die beabsichtigen, ein von der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften und einer oder mehreren ausländischen Fakultäten gemeinsam betreutes Promotionsverfahren durchzuführen, haben rechtzeitig bei den Dekanen oder den Dekaninnen der beteiligten Fakultäten einen Antrag zu stellen. Um dem Antrag entsprechen zu können, bedarf es einer Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule bzw. den ausländischen Hochschulen über die Durchführung des multinationalen Promotionsverfahrens.

(3) In der Vereinbarung sind insbesondere der Verfahrensablauf und der Umfang der Mitwirkungsrechte der beteiligten Fakultäten bei der Bewertung der Leistungen und der Festsetzung der Abschlussnote zu regeln. Es ist sicherzustellen, dass Betreuungsberechtigte nach § 5 ausgewählt werden. Sofern neben den § 2 Abs. 2 entsprechenden Promotionsleistungen weitere Leistungen nach der Promotionsordnung der ausländischen Hochschulen erforderlich sind, werden die entsprechenden Leistungen ebenfalls festgelegt. Weiter muss aus der Vereinbarung hervorgehen, dass aufgrund der wissenschaftlichen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten nur eine von allen Partneruniversitäten gemeinsam ausgestellte Urkunde verliehen werden kann, in der zu vermerken ist, dass das Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit den ausländischen Partneruniversitäten durchgeführt worden ist und die oder der Promovierende das Recht erhält, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder der entsprechenden ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beteiligten Hochschulen hinzugefügt werden. Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der beteiligten Fakultäten versehen.

(4) Auf Grundlage entsprechender Kooperationsvereinbarungen können Promotionsverfahren auch mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschule oder auch mit Hochschulen, die einer Universität nicht gleichgestellt sind, durchgeführt werden. Abweichend von § 4 Abs. 6 bzw. § 5 Abs. 1 kann in diesen Fällen eine zusätzliche Betreuerin oder ein zusätzlicher Betreuer der Forschungseinrichtung bzw. der Hochschule vom zuständigen Promotionsgremium bestellt werden, die oder der bei der Durchführung des Promotionsvorhabens die gleichen Rechte erhält wie die Betreuerin oder der Betreuer der Fakultät. Die universitäre Betreuung und das weitere Prüfungsverfahren richten sich nach dieser Ordnung.

(5) Mit Zustimmung des Fakultätsrats können für einzelne multinationale Promotionsverfahren weitere abweichende Regelungen von Absatz 3 getroffen werden.

## § 20 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Technischen Universität Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften außer Kraft.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand stellen, können zugleich mit ihrer Annahme beantragen, dass ihr Verfahren nach den Bestimmungen der zuvor geltenden Promotionsordnung durchgeführt wird.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt haben, setzen das Promotionsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen fort. Auf Antrag kann die hier vorliegende Promotionsordnung Anwendung finden.

**Anlage 1 – Muster des Titelblattes der eingereichten Dissertation**

**(Titel der Dissertation)**

Der

Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften  
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina  
zu Braunschweig

zur Erlangung des Grades einer/eines<sup>1</sup>

**Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.)<sup>1</sup>**  
**Doktorin/Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)<sup>1</sup>**  
eingereichte

**Dissertation**

kumulative Arbeit<sup>2</sup>

von

(Vorname, Nachname)<sup>1</sup>  
geboren am (Geburtsdatum)<sup>1</sup>  
aus (Geburtsort)<sup>1</sup>

(Jahr der Einreichung)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Zutreffendes einsetzen

<sup>2</sup> Im Falle einer kumulativen Arbeit

## Anlage 2 – Muster des Titelblattes der Dissertation

# (Titel der Dissertation)

Von der  
Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften  
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina  
zu Braunschweig

zur Erlangung des Grades einer/eines<sup>1</sup>  
**Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.)<sup>1</sup>**  
**Doktorin/Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)<sup>1</sup>**  
genehmigte

**Dissertation**  
kumulative Arbeit<sup>2</sup>

von  
(Vorname, Nachname)<sup>1</sup>  
geboren am (Geburtsdatum)<sup>1</sup>  
aus (Geburtsort)<sup>1</sup>

Eingereicht am: xx. Monat 200x<sup>1</sup>

Disputation am: xx. Monat 200x<sup>1</sup>

Berichterstatter/in:<sup>1</sup> Prof. ....<sup>1</sup>

Prof. ....<sup>1</sup>

(Druckjahr)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Zutreffendes einsetzen

<sup>2</sup> Im Falle einer kumulativen Arbeit



Anlage 4 – Allgemeine Richtlinien über die Veröffentlichung  
von Dissertationen

**Allgemeine Richtlinien**  
über Veröffentlichung und Ablieferung von Dissertationen in der Fakultät Architektur,  
Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften

**Druckfreigabe**

Die Endfassung der Dissertation ist im Benehmen mit den Berichtern vor der Drucklegung der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. dem dafür im Prüfungsprotokoll benannten Bericht zur Genehmigung vorzulegen. Die Überprüfung bezieht sich sowohl auf inhaltliche Änderungen als auch auf den endgültigen Titel der Dissertation. Die Freigabe ist schriftlich zu bestätigen

**Veröffentlichungsmöglichkeiten / Anzahl der Pflichtexemplare**

Unentgeltliche Ablieferung an die Universitätsbibliothek bzw. elektronische Publikation entsprechend einer der folgenden Positionen:

- a) Bei eigener Vervielfältigung: 40 Exemplare gebunden, mit Titelblatt siehe Muster Anlage 2
- b) Bei Veröffentlichung über einen Verlag mit dem Nachweis einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, Nachweis durch Nennung der ISBN-Nummer: 4 Exemplare, gebunden, mit der Angabe auf der Rückseite des Titelblattes, dass es sich um eine Dissertation an der Technischen Universität Braunschweig handelt, siehe Muster Anlage 3
- c) Bei Veröffentlichung der Arbeit in wesentlichen Teilen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder bei einer kumulativen Dissertation 6 Exemplare gebunden, mit Titelblatt siehe Muster Anlage 2
- d) Bei elektronischer Publikation entsprechend dem jeweils gültigen Merkblatt der Universitätsbibliothek: 2 Exemplare, gebunden, mit Titelblatt siehe Muster Anlage 2

Der Nachweis der Veröffentlichung gegenüber der Fakultät ist erbracht durch Vorlage der Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek über die ordnungsgemäße Veröffentlichung.

Darüber hinaus sind **zusätzliche** Exemplare der gedruckten Dissertation (für die Mitglieder der Prüfungskommission sowie für Professoren der Fakultät, die vorher schriftlich ihr Interesse bekundet haben) beim Dekanat abzugeben; deren Anzahl wird der Doktorandin oder dem Doktoranden nach der Disputation schriftlich vom Dekanat mitgeteilt.

## Anlage 5 – Muster der Urkunde

**DIE FAKULTÄT ARCHITEKTUR; BAUINGENIEURWESEN  
UND UMWELTWISSENSCHAFTEN**  
DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG  
VERLEIHT UNTER DER PRÄSIDENTSCHAFT VON  
UNIVERSITÄTSPROFESSORIN/UNIVERSITÄTSPROFESSOR<sup>1</sup>  
UND UNTER DEM VORSITZ VON  
UNIVERSITÄTSPROFESSORIN/UNIVERSITÄTSPROFESSOR<sup>1</sup>

**FRAU/HERRN (Titel/Name)<sup>1</sup>  
AUS (Geburtsort)<sup>1</sup>**

DEN GRAD EINER/EINES<sup>1</sup>  
**DOKTOR-INGENIEURIN/DOKTOR-INGENIEURS (DR.-ING.)<sup>1</sup>  
DOKTORIN/DOKTORS DER NATURWISSENSCHAFTEN (DR. RER. NAT.)<sup>1</sup>**

NACHDEM IN ORGNUNGSGEMÄSSEM PROMOTIONSVERFAHREN  
DURCH DIE DISSERTATION

„Thema“<sup>1</sup>

SOWIE DURCH DIE DISPUTATION  
AM (Datum)<sup>1</sup>  
DIE WISSENSCHAFTLICHE BEFÄHIGUNG ERWIESEN UND DABEI  
DAS GESAMTPRÄDIKAT „.....“<sup>12</sup> ERTEILT WURDE

BRAUNSCHWEIG, DEN (Datum)<sup>1</sup>

DIE PRÄSIDENTIN/DER PRÄSIDENT<sup>1</sup>

DIE DEKANIN/DER DEKAN<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup>Zutreffendes einsetzen

<sup>2</sup> summa cum laude = Mit Auszeichnung bestanden;  
magna cum laude = Sehr Gut bestanden;  
cum laude = Gut bestanden;  
rite = Bestanden



### Präambel

Der Betreuungskodex sichert den Doktorandinnen und Doktoranden an der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften der TU Braunschweig eine abgestimmte Betreuung bei der zielgerichteten Erstellung ihrer eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu.

### Betreuungsgrundsätze

Die Betreuungsgrundsätze bilden das Selbstverständnis zur Betreuung und Weiterbildung von Doktorandinnen und Doktoranden an der Fakultät Architektur, Bauen und Umwelt:

- **Frühzeitige Themenstellung**

Zu Beginn der Promotionsphase wird in Form einer individuellen Betreuungsvereinbarung ein Promotionsthema, mindestens jedoch ein Promotionsbereich abgestimmt. Die individuelle Betreuungsvereinbarung beinhaltet die Beschreibung des Promotionsvorhabens und erlaubt den Doktorandinnen und Doktoranden, eine zielgerichtete Durchführung der eigenen, wissenschaftlichen Arbeit. In der individuellen Betreuungsvereinbarung ist unter anderem zu regeln, dass sowohl Doktorandin oder Doktorand sowie Betreuerin oder Betreuer sich verpflichten, die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten.

- **Regelmäßige fachliche Gespräche**

Die Betreuerin oder der Betreuer steht der oder dem Promovierenden mindestens vierteljährlich für ausführliche Gespräche über den Fortgang der Arbeiten zur Verfügung. Die Betreuerin oder der Betreuer fördert das Promotionsvorhaben durch Beratung und Diskussion.

- **Förderung weiterer Qualifikation**

Die Betreuerin oder der Betreuer fordert und fördert von der oder dem Promovierenden die Erstellung von begutachteten Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften und die Darlegung des Promotionsthemas im Rahmen von anerkannten Fachtagungen. Sie oder er unterstützt inhaltlich und stellt, wenn möglich, ein entsprechendes Budget zur Verfügung. Die Betreuerin oder der Betreuer berät die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Teilnahme an der Graduiertenakademie Grad<sup>TUBS</sup> und ermöglicht – während der Arbeitszeit – die Teilnahme an den dort angebotenen Workshops, Seminaren, Tagungen bzw. an vergleichbaren Angeboten zum Erwerb überfachlicher oder fachlicher Zusatzqualifikationen.

## Anlage 7: Eidesstattliche Erklärung



Technische  
Universität  
Braunschweig

### Eidesstattliche Erklärung gemäß § 6 der Promotionsordnung der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig

Name:

Geburtsdatum/-ort:

Straße:

Ort:

Titel der Dissertation:

Ich versichere hiermit an Eides statt durch meine Unterschrift,

1. dass ich die vorliegende Dissertation mit dem o. g. Thema selbstständig verfasst, keine Textabschnitte von Dritten oder aus eigenen Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von mir benutzten Hilfsmittel und Quellen angegeben habe,
2. dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von mir für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
3. dass ich die vorliegende Dissertation noch nicht veröffentlicht habe,\*)
3. dass ich die vorliegende Dissertation mit Genehmigung des Dekans der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften, vertreten durch die Betreuerin/den Betreuer der Arbeit, vom xx.yy.20zz\*\*) bereits teilweise veröffentlicht habe, \*)
4. dass ich die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht habe,
5. dass ich noch kein Promotionsgesuch gestellt habe,
6. dass ich die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung nicht bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht habe,
7. dass mir die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist und
8. dass ich die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Braunschweig kenne und beachtet habe.

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir vorgelegte und verfasste Doktorarbeit mit dem o. g. Titel einer automatisierten Plagiatsüberprüfung mit einer einschlägigen Plagiatssoftware unterzogen werden kann. Die Überprüfung wird nur in anonymisierter Form stattfinden, d. h. meine persönlichen Daten (Vorname, Name, E-Mail) werden dabei nicht verwendet.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe. Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gem. § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 163 Abs. 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

---

(Ort, Datum, Unterschrift)

\*) Zutreffendes einsetzen; \*\*) Hier das Unterzeichnungsdatum zur Genehmigung der Vorveröffentlichungen einsetzen.